

# RS OGH 1985/4/24 3Ob36/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

## Norm

EO §184 Abs1 Z7

EO §186 Abs2

WrAuslGEG §1 Abs2

## Rechtssatz

§ 1 Abs 2 des WrAuslGEG will sichtlich nur verhindern, daß jemand, dem die erforderliche Genehmigung nicht erteilt ist, durch den Zuschlag Eigentum an einer Liegenschaft erwirbt; der Widerspruchsgrund des § 184 Abs 1 Z 7 EO liegt daher nur vor, solange dem Meistbietenden die Fähigkeit zum Erwerb fehlt. Daß der Zuschlag im Falle des § 186 Abs 2 EO trotz Widerspruches zu erteilen ist, wenn der Mangel vor Entscheidung über den Zuschlag saniert wurde, findet seinen Grund in dem Postulat, das Schicksal des Versteigerungsaktes nicht unpräjudizierlichen Formmängeln zu opfern.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/85  
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 36/85  
SZ 58/65

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0003288

## Dokumentnummer

JJR\_19850424\_OGH0002\_0030OB00036\_8500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)